



Richtlinien zur Bewilligung von Beiträgen aus dem Fonds für die Nachwuchsförderung der KSG Baselland

Diese Richtlinien stützen sich auf den Art. 4 des Fonds-Reglementes für die Nachwuchsförderung, der Zuwendungen ausschliesslich zur Mitfinanzierung und Unterstützung von ausserordentlichen Anschaffungen und Aktivitäten zugunsten der Nachwuchsförderung vorsieht.

1. Grundsätzliches

- 1.1 Grundbedingung für einen gezielten und nachhaltigen Einsatz von Geldern aus dem Fonds ist die Vorlage eines entsprechenden Nachwuchskonzeptes durch die beitragsberechtigten Gesuchssteller.
- 1.2 Gesuche der Vereine sind über die zuständigen Bezirksverbände (BSV) zu leiten, diese stellen Antrag zuhanden der Kantonalschützengesellschaft Baselland (KSG).
- 1.3 Die Höhe der Beiträge an Anschaffungen und Aktivitäten richtet sich grundsätzlich nach der Investitionssumme bzw. den Gesamtkosten und dem Fondsplafond.
- 1.4 Die Zusagen der von der Geschäftsleitung (GL) bewilligten Beiträge werden den Gesuchsstellern schriftlich bekannt gegeben.
- 1.5 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt jeweils nach Vorliegen einer Rechnungskopie für Anschaffungen bzw. einer Abrechnung für Kurse und Anlässe.
- 1.6 Die BSV überprüfen die reglementskonforme Verwendung der gesprochenen Beiträge bei den Vereinen.

Beiträge für nachfolgende Anschaffungen und Aktivitäten sind möglich und werden durch die EGL der KSG bewilligt:

2. Anschaffungen

2.1 Sportgewehre 300/50/10m, Sportpistolen 50/25/10m

Anträge

Die Anträge sind zu begründen, ein Investitionsbudget ist beizulegen

Beiträge

Prozentual nach Höhe der Investitionssumme

2.2 Schiessjacken und Hosen (keine Handschuhe oder andere Ausrüstungsgegenstände)

Anträge

Die Anträge sind zu begründen, ein Kaufbudget/-vertrag oder Mietvertrag ist beizulegen

Beiträge

Prozentual nach Höhe des Budgets.

Besondere Auflage

Die Beteiligung an den Kosten durch den Fond ist auf maximal 25% der Rechnungssumme begrenzt.

3. Aktivitäten

3.1 Kurse (Theorie und Praxis), die im Rahmen eines Nachwuchskonzeptes der Förderung von Jugendlichen im Schiesssport dienen (exkl. Jungschützenkurse).

Anträge

Die Anträge sind zu begründen, ein Grobbudget ist beizulegen.

Beiträge

Sofern nicht anderweitig subventioniert, pauschal an Kurskosten (ohne Anschaffungen, die separat zu beantragen sind).

3.2 Ausserordentliche Schiessanlässe, die der Nachwuchsförderung dienen

Beitragsberechtigt sind der Kantonalverband und die Bezirksverbände, eventuelle überregionale oder interkantonale Anlässe mit Antrag über die KSG.

Anträge

Die Anträge sind zu begründen, ein Grobbudget ist beizulegen.

Beiträge

Sofern nicht anderweitig subventioniert, pauschal oder Defizitgarantien in begrenzter Höhe.

Genehmigt durch die EGL der KSG BL am 10. Februar 2009 (ersetzt die Richtlinie vom 14.10.2003).

Namens der Kantonschützengesellschaft Baselland

Der Präsident
Walter Harisberger

Leiter Abteilung Ausbildung
Pascal Hendry